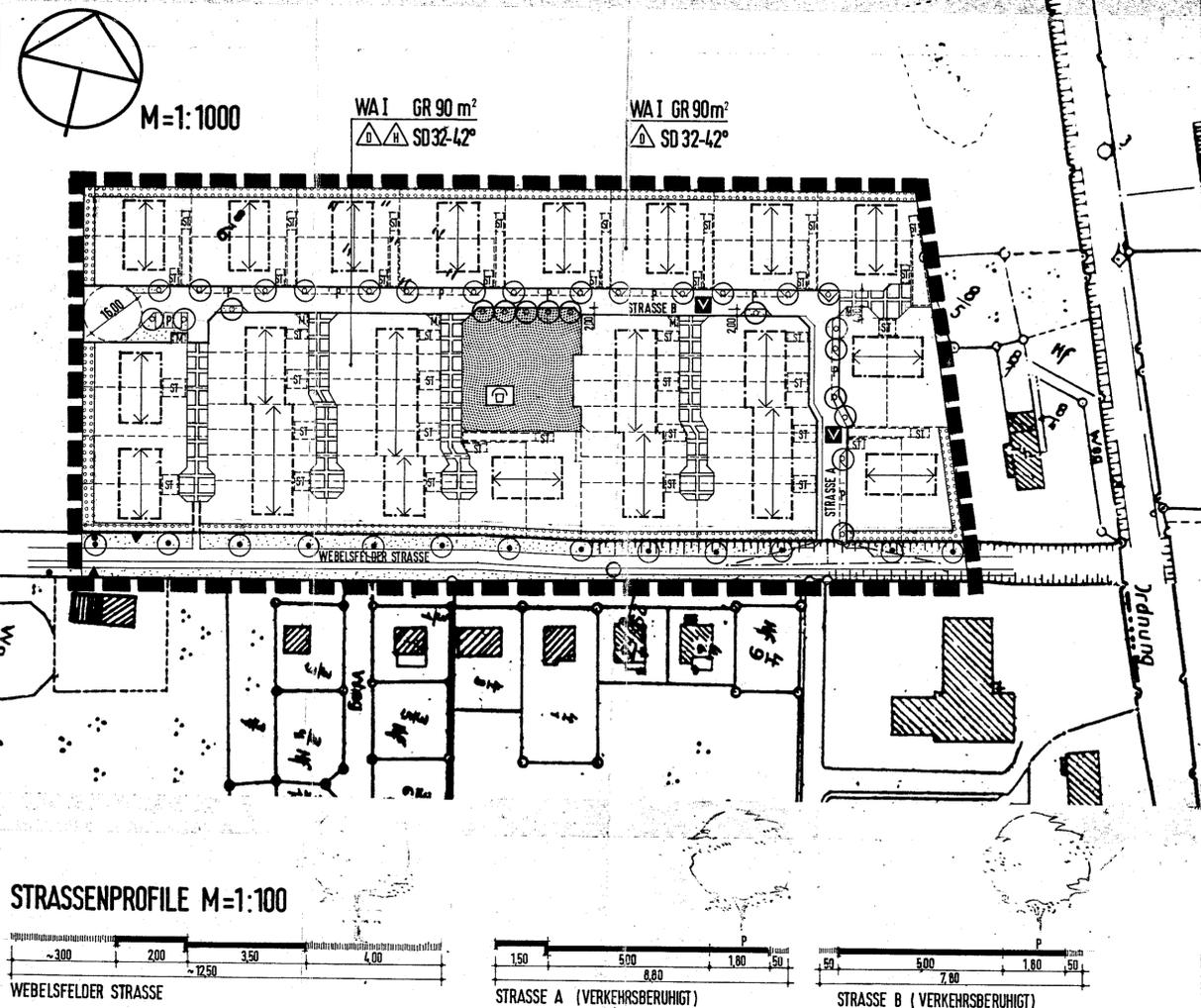


# SATZUNG DER GEMEINDE MÜHLEN-EICHSEN, KRS. GADEBUSCH, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2

## TEIL A: PLANZEICHNUNG

## FÜR DEN BEREICH NÖRDLICH DER WEBELSFELDER STRASSE

## TEIL B: TEXT



### ZEICHENERKLÄRUNG

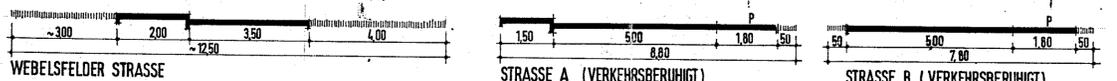
#### 1. FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2	§ 9(7)	BAUGB
<b>WA</b>	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4	BAUNVO
<b>GR90m²</b>	GRUNDFLÄCHE, HÖCHSTMASS z.B. 90m²/GRUNDSTÜCK	§ 16	BAUNVO
<b>I</b>	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	§ 16	BAUNVO
	NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22	BAUNVO
	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	§ 22	BAUNVO
<b>SD 32-42°</b>	SATTELDACH, z.B. 32° - 42° NEIGUNG	§ 82	LBO
	HAUPTFÜRSTRICHTUNG	§ 9(1)2	BAUGB
	BAUGRENZE	§ 9(1)2	BAUGB
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT -BEGLEITGRÜN	§ 9(1)11	BAUGB
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9(1)11	BAUGB
<b>P</b>	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	§ 9(1)11	BAUGB
	VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH	§ 9(1)11	BAUGB
	MÜLLGEFÄSS- STANDPLATZ	§ 9(1) 4	BAUGB
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE - SPIELPLATZ	§ 9(1)15	BAUGB
	BAUM ZU PFLANZEN / -ZU ERHALTEN s. TEXT	§ 9(1)25	BAUGB
	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE/ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE	§ 9(1)4	BAUGB
	GEH- U. LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER ANLIEGER UND VERSORGUNGSTRÄGER	§ 9(1)21	BAUGB
	GEH- FAHR- U. LEITUNGSRECHT ZUG. D. ANLIEGER U. VERSORGUNGSTRÄGER	§ 9(1)21	BAUNVO
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN S. TEXT	§ 9(1)25 a	BAUGB

#### 2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	GRUNDSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
	GRUNDSTÜCKSGRENZE, GEPLANT
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
	SICHTDREIECK

### STRASSENPROFILE M=1:100



### ÜBERSICHTSPLAN M=1:10000



AUFGRUND DES § 10 (BEI FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ERHALTUNG BAULICHER ANLAGEN - AUFGRUND DER §§ 10 UND 172<sup>a</sup>) DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBl. I. S. 2253), DES MASSNAHMEGESETZES ZUM BAUGESETZBUCH (BAUGB-MASSNAHMEG.) VOM 17.5.1990 (BGBl. I S. 926), SOWIE NACH § 83 DER BAUORDNUNG VOM 20. JULI 1990 WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..... FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. ... FÜR DAS O.G. GEBIET, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A ) UND DEM TEXT (TEIL B ), ERLASSEN:

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990 U. DIE PLANZEICHNERORDNUNG (PLANZV) 1990. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..... DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSGANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM ..... BIS ZUM ..... DURCH ABDRUCK IN DER (ZEITUNG)/ IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM ..... ERFOLGT.

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 BauGB 1986 IST AM ..... DURCHFÜHRT WORDEN / AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..... IST NACH § 3 ABS. 1(1. - 3.) BauGB 1986 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM ..... ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM ..... DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM ..... BIS ZUM ..... WÄHREND FOLGENDER ZEITEN (TAGE, STUNDEN NACH § 3 ABS.2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM ..... IN (ZEITUNG ODER AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT) (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSGANG: IN DER ZEIT VOM ..... BIS ZUM ..... DURCH AUSGANG) ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM ..... SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM ..... GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG VOM ..... BIS ZUM ..... GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM ..... BIS ZUM ..... WÄHREND FOLGENDER ZEITEN (TAGE, STUNDEN) ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORBRACHT WERDEN KÖNNEN.) DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM ..... IN (ZEITUNG ODER AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT) (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSGANG: IN DER ZEIT VOM ..... BIS ZUM ..... DURCH AUSGANG) ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. ODER: DAHER WÜRDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 i.V.m. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BauGB DURCHFÜHRT.

..... DEN ..... BÜRGERMEISTER ..... SIEGEL

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM ..... VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..... GEBILLIGT.

..... DEN ..... BÜRGERMEISTER ..... SIEGEL

DAS ANZEIGEVERFAHREN NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 UND ABS. 3 BauGB IST DURCHFÜHRT WORDEN. DER LANDRAT DES KREISES ..... / INNENMINISTER HAT AM ..... BESTÄTIGT, DASS

- ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT - ODER: - DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÜSSE BEHOBEN WORDEN SIND -

..... DEN ..... BÜRGERMEISTER ..... SIEGEL

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM ..... (VOM ..... BIS ZUM .....) ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) UND WEITER AUF FÄHIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM ..... IN KRAFT GETRETEN.

..... DEN ..... BÜRGERMEISTER ..... SIEGEL

Die Übereinstimmung mit dem genehmigten Plan wird hiermit bezeugt.  
Gadebusch, den 7.4.95

GEMEINDE MÜHLEN-EICHSEN, KRS. GADEBUSCH, BEBAUUNGSPLAN NR. 2  
BEARBEITUNG: 8.4.92 DR.-ING. D.-J. MEHLHORN + T. SCHRABISCH ARCHITEKTEN  
PAPENKAMP 57, 2300 KIEL 1, TEL. 0431 63550 FAX 63939  
GEÄNDERT : 24.6.92, 30.10.92, 26.11.92, 18.12.92